

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00022

vom 5. April 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00022 du 5 avril 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00022 del 5 aprile 2005

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 504 Erw. 2.2, 127 I 56 Erw. 2b, 127 III 578 Erw. 2c, 126 V 131 Erw. 2b; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 126 I 16 Erw. 2a/aa, 124 V 181 Erw. 1a, 375 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 437 Erw. 3d/aa, 126 V 132 Erw. 2b mit Hinweisen).

2.2. Der Beschwerdeführer trägt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Beschwerdegegnerin nach erfolgter Stellungnahme vom 6. Dezember 2004 die angefochtene Verfügung vom 8. Dezember 2004 erlassen habe, obschon gemäss Schreiben vom 24. November 2004 (vgl. Urk. 8/81) die Frist zur Stellungnahme bis und mit 23. Dezember 2004 gedauert habe. Die weitere Eingabe vom 13. Dezember 2004 (vgl. Urk. 8/91) habe die Beschwerdegegnerin mit der Begründung nicht beachtet, dass der Entscheid schon gefallen sei. Damit sei der Gehörsanspruch verletzt worden (Urk. 1 S. 2 f. Ziff. 1).

2.3. Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, die angefochtene Verfügung vom 8. Dezember 2004 sei erlassen worden, nachdem der Beschwerdeführer die Gelegenheit zur Stellungnahme mit Eingabe vom 6. Dezember 2004 wahrgenommen habe. Die Stellungnahme sei ohne einen Vorbehalt einer allfälligen weiteren Stellungnahme erfolgt. Daher habe kein Anlass bestanden, mit dem Erlass der Verfügung zuzuwarten. Der Beschwerdeführer habe vor Erlass der angefochtenen Verfügung die ihm aufgrund von Art. 44 ATSG zustehenden Rechte wahrnehmen können. Sämtliche von ihm in der

Eingabe vom 6. Dezember 2004 eingebrachten Einwände seien in der angefochtenen Verfügung berücksichtigt worden. Zu beachten sei des Weiteren, dass in der Eingabe vom 13. Dezember 2004 keine weiteren Tatsachen geltend gemacht und keine weiteren Anträge gestellt worden seien, welche nicht bereits in der Eingabe vom 6. Dezember 2004 aufgeführt gewesen seien (Urk. 7 S. 2 f. Ziff. 1).

2.4 Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 6. Dezember 2004 (Urk. 8/86) an keiner Stelle den Vorbehalt für eine weitere Stellungnahme innert der ihm angesetzten Frist bis 23. Dezember 2004 anbrachte. Bei dieser Sachlage konnte die Beschwerdegegnerin in guten Treuen zum Erlass der angefochtenen Verfügung schreiten und musste nicht davon ausgehen, es werde eine weitere Stellungnahme erfolgen. Ein weiteres Zuwarten wäre nur erforderlich gewesen, wenn bis Verfügungserlass keine Stellungnahme eingegangen wäre. Ein unbedingter Anspruch auf eine weitere Stellungnahme nach bereits erfolgter Stellungnahme besteht nicht. Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich eine zusätzliche Stellungnahme vorzubehalten.

Es trifft im Übrigen auch zu, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zu den vorgebrachten Anträgen und Einwänden, welchen sie nicht folgte, mit entsprechender Begründung einging. Diejenigen Anliegen, denen sie stattgab, erwähnte die Beschwerdeführerin zusätzlich im Schreiben vom 8. Dezember 2004 (vgl. Urk. 8/87).

Nach dem Gesagten ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht gegeben.

E. 3

3.1 In der Sache selber ist strittig, ob die Beschwerdegegnerin den als solchen unbestrittenen Auftrag zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und damit zu Recht dem Zentrum A.____ erteilte.

3.2 Der Beschwerdeführer rügt zum einen, der Auftrag zur Begutachtung sei nicht wie vorgeschrieben einer bestimmten natürlichen Person erteilt worden. Nur bezüglich einer bestimmten Person könnten auch Ausschluss- und Ablehnungsgründe vorgebracht werden. Zum anderen sei auch schon das Vorgehen vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht korrekt gewesen. Es sei unzulässig gewesen, zur vorgeschlagenen Vielzahl von Institutionen respektive Sachverständigen konkret Stellung zu nehmen. Eine gehörige Stellungnahme könne im Übrigen ohnehin erst erfolgen, wenn die Interessenbindungen (gesellschaftliche Beteiligungen, Anzahl der bei der Gutachtensstelle insgesamt eingeholten Gutachten, Anzahl der für den Versicherungsträger erstatteten Gutachten) offengelegt seien. Zwar begründeten gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Abhängigkeiten nicht per se eine Parteilichkeit, doch könnten Bindungen dieser Art nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen werden. Die Beschwerdegegnerin hätte daher der beantragten Offenlegung dieser Bindungen nachkommen müssen (Urk. 1 S. 3 f. Ziff. 2 und Ziff. 3, Urk. 8/86 S. 1 f.).

3.3 Die Beschwerdegegnerin macht geltend, sei die Begutachtung durch einen einzigen Experten nötig, so sei der versicherten Person vor der definitiven Erteilung des Gutachterauftrags nebst den Gutachterfragen der Name des Experten zur Kenntnis zu bringen. Sei, wie vorliegend, die Begutachtung durch eine Fachstelle vorzunehmen

vom Beschwerdeführer bloss pauschal behauptet. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör genügt es, wenn vor dem Entscheid des Versicherungssträgers, wer mit der Begutachtung beauftragt werde, die möglichen Gutachterstellen zusammen mit den Listen der für diese Stellen tätigen Expertinnen und Experten in einem ersten Schritt vorab bekannt gegeben werden. Der Gehörsanspruch des Beschwerdeführers wurde im Übrigen auch nicht dadurch verletzt, dass die Beschwerdegegnerin den in Frage kommenden Gutachterstellen keine detaillierten Fragen unter anderem darüber vorlegte, wie viele Gutachtaufträge sie insgesamt schon erhalten hätten und wie viele durch die Beschwerdegegnerin. Dazu ist in nachfolgender Erwägung 5 näher einzugehen.

4.3 Nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers erliess die Beschwerdegegnerin über den strittigen Punkt, wer mit der Begutachtung zu beauftragen sei, am 8. Dezember 2004 eine formelle Verfügung. Dies ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach Lehre und Rechtsprechung kommt einer derartigen Anordnung materiell Verfügungscharakter zu und diese unterliegt der Anfechtbarkeit (vgl. Wiederkehr, a.a.O., S. 1144 f. lit. d).

4.4 Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch die Pflicht, Verfügungen zu begründen. Die von der Verfügung betroffene Person soll in die Lage versetzt werden, eine Verfügung sachgerecht anfechten zu können (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. A., Bern 2003, S. 459 Rz. 17 ff.). Im vorliegenden Sachzusammenhang muss die Begründung der Verfügung derart bestimmt sein, dass die versicherte Person die ihr aus dem ATSG zufließenden Rechte wahrnehmen kann, insbesondere allfällige Ausstandsgründe (vgl. Art. 36 Abs. 1 ATSG) sowie sonstige Ablehnungsgründe (vgl. Art. 44 ATSG) geltend machen kann. Zur gesetzeskonformen Gewährleistung dieser Rechte bestimmt Art. 44 ATSG, dass der betroffenen versicherten Person der Name des Experten, der Expertin oder der gegebenenfalls mehreren beizuziehenden Sachverständigen bekannt gegeben wird.

Vorliegend ist unbestrittenermassen eine interdisziplinäre Begutachtung erforderlich. Daraus folgt, dass verschiedene Fachärzte für die Begutachtung beizuziehen sind. Indem die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung bestimmte, das Zentrum A. ___ als für interdisziplinäre geeignete Begutachtungsstelle sei mit der Begutachtung zu betrauen, genügt sie den Anforderungen von Art. 44 ATSG. Die für das Zentrum A. ___ tätigen und somit für die Begutachtung in Betracht fallenden insgesamt sechs Gutachter respektive Gutachterinnen waren dem Beschwerdeführer aufgrund der zuvor abgegebenen Liste bekannt. Aus objektiver Sicht erweist es sich als zumutbar, bezüglich der vorliegend in Frage kommenden Gutachter und Gutachterinnen Abklärungen betreffend allfällige Ausschluss- respektive Ablehnungsgründe zu tätigen. Konkrete Ausschluss- und Ablehnungsgründe brachte der Beschwerdeführer keine vor und er legte auch nicht dar, dass dies vorliegend nicht möglich gewesen sei. Der Einwand, dass überhaupt erst dann zu allfälligen Ausschluss- und Ablehnungsgründen Stellung genommen werden könne, wenn die in Betracht fallenden Gutachter zu ihren Interessenbindungen zwischen ihnen und dem Versicherungssträger umfassend Auskunft gegeben hätten, verfährt nicht. Ein dahingehender Anspruch besteht nicht. Zudem stellt der Umstand, dass ein Gutachter oder eine Gutachterin bereits zuvor für einen bestimmten Versicherungssträger Begutachtungen vorgenommen hat, keinen Ausschlussgrund dar (vgl. nachstehende Erw. 5). Zudem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen,

dass nach den Feststellungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bei den Gutachtern und Gutachterinnen einer MEDAS, um eine solche handelt es sich beim Zentrum A.____, die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit institutionell gewährleistet ist (BGE 123 V 175).

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin kann nach dem Gesagten nicht beanstandet werden. Namentlich wenn ein interdisziplinäres Gutachten einzuholen ist, vorgibt die Bestimmung einer Gutachterstelle unter gleichzeitiger respektive vorgängiger namentlicher Bekanntgabe der für diese Stelle tätigen Gutachterpersonen. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Kantonen (vgl. Marco Reichmuth, ATSG - (erste) Erfahrungen in der IV, in: Praktische Anwendungsfragen des ATSG, Referate der Tagung vom 25. November 2003 in Luzern, St. Gallen 2004, S. 38). Anzumerken bleibt, dass Art. 44 ATSG es gebietet, dem Beschwerdeführer, sollte für die Begutachtung gegebenenfalls eine auf der Liste des Zentrum A.____ nicht genannte Gutachterpersonen beizuziehen sein, vorgängig diese andere Gutachterperson zu nennen und ihm Gelegenheit zu geben, zu dieser Person Stellung zu nehmen und allfällige Ausstands- und Ablehnungsgründe zu nennen.

5. Auch die Kritik des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe es abgelehnt, den möglichen Sachverständigen respektive Gutachterstellen verschiedene Fragen betreffend deren Interessenbindung vorzulegen, ist unbegründet. Nach der Rechtsprechung lässt der Umstand, dass eine Expertin oder ein Experte von einem Versicherungssträger wiederholt mit der Erstellung von Gutachten beauftragt wird, nicht auf mangelnde Objektivität oder auf Befangenheit schliessen (RKUV 1999 S. 193 f.). Die Beschwerdegegnerin war somit nicht verpflichtet, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Anfragen an die Gutachterstellen zur Beantwortung weiter zu leiten. Aus der Beantwortung allein, wie viele Gutachter eine Expertin oder ein Experte im Auftrag der Beschwerdegegnerin bereits erstellt hat, vermöchte nach dem Gesagten kein Ablehnungsgrund zu resultieren. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Anhaltspunkte, ein Gutachter oder eine Gutachterin sei in der konkreten Angelegenheit nicht neutral oder objektiv.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Bähler
- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.